

Liestal, 15. Dezember 2017/BUD/OEV/Ju

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2017-619</b>
<b>Motion</b>	von Sandra Strüby-Schaub
Titel:	<b>S9 jetzt stärken: Erweiterung Geltungsbereich U-Abo auf der S9-Strecke bis Olten</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. Begründung

Der Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) bildet den Mobilitätsraum Nordwestschweiz ab. Die TNW-Grenze wurde jeweils dort gezogen, wo die «Talwasserscheide» der Nachfrage ist (d.h. zwischen Laufen und Delsberg, auf dem Passwang, dem Oberen Hauenstein, dem Unteren Hauenstein (Läufelfingen-/Tecknau-Olten), auf dem Benkerjoch, der Staffelegg, zwischen Frick und Brugg oder auf der Bürersteighöhe).

Eine Erweiterung des TNW-Gebiets bis Olten via Läufelfingen widerspräche diesem Grundsatz. Zudem würden Fahrgäste von Sissach nach Olten vermehrt die Verbindung via Läufelfingen nutzen, anstatt den Schnellzug zu nehmen. Dies würde die SBB wohl dazu veranlassen, Ersatzforderungen für Ertragsausfälle beim Fernverkehr zu stellen. Aus diesen Gründen wird es schwierig werden, den Geltungsbereich des U-Abos anzupassen.

Generell bedarf die Änderung des U-Abo-Geltungsbereichs einer Anpassung der „Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990“, da der Geltungsbereich darin geregelt ist. Änderungen der Vereinbarung erfordern neben der Zustimmung des Kantons Basel-Landschaft die Zustimmung der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der Transportunternehmen AAGL, BLT, BVB, PostAuto und SBB. Der Kanton Basel-Landschaft kann somit nicht alleine darüber entscheiden, ob überhaupt über die Erweiterung des Geltungsbereichs des U-Abos verhandelt wird oder nicht.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.